

Region Bern Cycling

Vereinigung regionalbernischer Sektionen des Swiss Cycling

www.regberncycling.ch

Statuten

Abschnitt 1, Name und Zweck der Vereinigung

Art. 1 - Name und Ort

Region Bern Cycling (früher städtische Vereinigung, dann SRB Region Bern) ist ein Unter-verband von Swiss Cycling, dem Dachverband des schweizerischen Radsports. Region Bern Cycling setzt sich aus Sektionen (Vereinen), in der Folge Kollektivmitglieder genannt, sowie aus Einzelmitgliedern von Swiss Cycling zusammen, im Übrigen auch gemäss Art. 4, Abs. 1. Region Bern Cycling wird im Internet unter "www.regberncycling.ch" geführt. Der Geschäftssitz der Vereinigung ist die Gemeinde Bern.

Art. 2 - Zweck der Vereinigung

Region Bern Cycling verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele und bezweckt keinen finanziellen Gewinn. Nebst den in den Statuten von Swiss Cycling festgelegten Zielen verfolgt die Vereinigung die Förderung und die Zusammenarbeit unter den angeschlossenen Sektionen in allen Fragen des Radsportes, in diversen Disziplinen, vom Volks- bis zum Spitzensport. Ferner wird auch die Freundschaft und Kollegialität unter den Mitgliedern der angeschlossenen Sektionen gepflegt. Insbesondere wird auch auf ein korrektes Verkehrsverhalten der Mitglieder der angeschlossenen Sektionen geachtet. Region Bern Cycling kann ferner auch auf verkehrstechnische Probleme im Zusammenhang mit dem unmotorisierten Zweiradverkehr in der Region aufmerksam machen, an zuständiger Stelle intervenieren und gegebenenfalls an Lösungen mitarbeiten.

Zur Hauptsache aber koordiniert die Vereinigung die Durchführung von regionalen Rennen. Diese Rennen sollen den Teilnehmern ein Training unter Rennbedingungen bieten und sowohl älteren wie auch jungen Interessenten den Einstieg in den Radsport ermöglichen. Zu diesem Zweck können verschiedene Wettkämpfe wie Rundstrecken- und Bergrennen mit Massenstart sowie Bergzeitfahren und Einzelzeitfahren ausgetragen werden, welche zusammen eine Regionale Meisterschaft bilden. Die Einzelheiten zu den Wettkämpfen werden in einem separaten Renn-Reglement für die regionale Meisterschaft geregelt. Die regionale Meisterschaft endet jeweils mit der Jahresabschlussveranstaltung gemäss Art. 22.

Art. 3 - Zuständigkeit der Kollektivmitglieder

Jedes Kollektivmitglied organisiert mindestens ein Rennen per Saison. Region Bern Cycling selbst führt in der Regel keine Rennen durch. In Folge besonderer Umstände kann jedoch von Fall zu Fall anders entschieden werden. Übernimmt ein Kollektivmitglied eine Veranstaltung, können Mitglieder von anderen Kollektiven zur Organisation beigezogen werden.

Abschnitt 2, Mitgliedschaft Art. 4 -

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei Region Bern Cycling können Sektionen und Einzelmitglieder von Swiss Cycling erwerben, deren Geschäfts- oder Wohnsitz sich in der Region Bern befindet. Im Weiteren ist der Beitritt auch anderen Vereinen, wie auch Einzelpersonen aus der Region möglich, welche sich mit Radsport befassen. Als Region Bern gilt die Stadt Bern, die unmittelbar angrenzende, sowie die weitere Umgebung.

Die Bewerber stellen schriftlich ein Gesuch an den Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung. Der Vorstand entscheidet, ob er der Delegiertenversammlung die Aufnahme oder Ablehnung der gesuchstellenden Sektion empfehlen will. Eine Ablehnung kann, muss jedoch nicht begründet werden.

An der nächsten Delegiertenversammlung wird in einer offenen Abstimmung über die Aufnahme entschieden. Es gilt die Stimmenmehrheit. Es kann auch der Antrag für eine schriftliche Abstimmung verlangt werden. Bei positivem Entscheid sind die betreffenden Gesuchsteller ab dem neuen Geschäftsjahr Kollektiv- oder Einzelmitglieder bei Region Bern Cycling. Der Beitritt für Kollektivmitglieder ist kostenpflichtig. Diese bezahlen eine von der Delegiertenversammlung festzusetzende Eintrittsgebühr. Der Eintritt von Einzelmitgliedern ist gratis.

Art. 5 - Austritt

Hat ein Mitglied den Wunsch, aus der Vereinigung auszutreten, muss dessen Austrittsgesuch schriftlich vier Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf das Vermögen von Region Bern Cycling. Der Austritt aus der Vereinigung ist für ein Kollektivmitglied kostenpflichtig. Es bezahlt eine Austrittsgebühr von Fr. 50.00 (fünfundzig). Austrittsgesuchen kann nur nach vorheriger Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen entsprochen werden. Die Auflösung eines Kollektivmitglieds hat automatisch auch den Austritt aus der Region Bern Cycling zu Folge. In letzterem Fall ist der Austritt kostenlos. Ausgetretene Kollektivmitglieder verlieren alle Rechte gegenüber der Vereinigung und haben auch keinen Anspruch mehr auf das Vermögen von Region Bern Cycling. Tritt ein Kollektivmitglied als Sektion aus dem Swiss Cycling aus, bleibt es bei Region Bern Cycling Kollektivmitglied. Wünscht es jedoch auch den Austritt aus der Region Bern Cycling, muss es diesen Wunsch an Region Bern Cycling separat einreichen.

Art. 6 - Ausschluss

Mitglieder, welche den bestehenden Statuten zuwiderhandeln oder den finanziellen oder sportlichen Pflichten nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss wird an einer Delegiertenversammlung entschieden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber der Vereinigung und haben keinen Anspruch mehr auf deren Vermögen.

Art 7 - Ehrenmitglieder

Die Mitglieder von Kollektivmitgliedern und die Einzelmitglieder, welche sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, können von der DV zu Ehrenmitgliedern oder als Ehrenpräsidenten ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können auch externe natürliche, sowie juristische Personen (Sponsoren, usw.) ernannt werden. Diese sind alle nicht beitragspflichtig.

Abschnitt 3, Organisation

Art. 8 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 9 - Leitung

Die leitenden Organe sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. der Vorstand
- c. besondere Kommissionen
- d. die Rechnungsrevisoren

Abschnitt 4, Verwaltung

Art. 10 - Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Region Bern Cycling. Sie tritt in der Regel jährlich, jeweils vor der Jahresschlussveranstaltung zusammen spätestens jedoch innert 90 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres. Den Vorsitz hat der jeweilige Jahrespräsident. Die DV setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands, den Rechnungsrevisoren sowie weiteren Delegierten der Kollektivmitglieder und der Einzelmitglieder zusammen. Jedes Kollektivmitglied hat das Recht, unabhängig seiner Mitgliederzahl, nebst den bestimmten Vorstandsmitgliedern, drei weitere Aktivmitglieder an die DV zu delegieren. Die Einzelmitglieder sind berechtigt, höchstens zwei Vertreter zu delegieren. Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme. Vorbehalten bleibt Art. 29, Statutenänderungen.

Art. 11- Einberufung der Delegiertenversammlung

Die DV wird vom Präsidenten von Region Bern Cycling spätestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Kollektiv-, sowie an die Einzelmitglieder und Publikation auf www.regberncycling.ch unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 12 - Traktanden der Delegiertenversammlung

Die Traktanden der DV sind wie folgt festgelegt:

1. Protokoll
2. Mutationen
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Entgegennahme der Jahresrechnung
5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung
6. Wahl des Jahrespräsidenten der Vereinigung
7. Beratung des Jahressportprogramms
8. Kreditbegehren für Anschaffungen
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Anträge
11. Statutenanpassungen
12. Verschiedenes

Art. 13-Anträge

Anträge jeder Art können von allen Mitgliedern der Kollektivmitglieder sowie von den Einzelmitgliedern gestellt werden. Diese müssen zu Händen der Delegiertenversammlung schrift-

lieh verfasst und spätestens vier Wochen vor der DV im Besitz des Präsidenten sein. Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einladung den Delegierten bekannt zu geben. Allfällige Antragsteller müssen an die DV eingeladen werden. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Delegierter, ist er an der DV nicht stimmberechtigt.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse über alle rechtzeitig eingereichten Anträge mit absolutem Mehr. Zu spät eingereichte oder unvorhergesehene Anträge können durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten als erheblich erklärt werden. Anträge betreffend sportliche Belange, Wettkämpfe, Reglemente, usw. können auch von Wettkampfteilnehmern der vergangenen Saison, die nicht Mitglieder eines Kollektivs sind, gestellt werden. Anträge werden an der Delegiertenversammlung abschliessend behandelt. Die Beschlüsse werden an der Jahresschlussveranstaltung bekannt gegeben.

Art. 14- Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder sobald mindestens die Hälfte der Kollektiven eine Delegiertenversammlung verlangen.

Art. 15-Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Dieser trägt die Verantwortung für die Befolgung der Statuten und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlungen. Der Vorstand vertritt Region Bern Cycling rechtsverbindlich gegenüber Dritten.

Art. 16 - Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die laufenden und geplanten Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 17 - Konstitution der Ämter

Bei den, nachfolgend aufgelisteten Ämtern handelt es sich um Funktionen, welche einen ordentlichen Ablauf der Geschäfte sicherstellen. Zwingend muss nicht jedes Amt separat besetzt sein. Aus personellen Gründen können einzelne Chargen zusammengelegt werden.

(Die verwendete männliche Form steht in der Folge für Personen beiderlei Geschlechts)

1. Präsident und Ehrenpräsident
2. Vizepräsident
3. Protokollführer
4. Kassier
5. Sekretär
6. Materialverwalter
7. Startnummerausgabe
8. Ranglistenwesen
9. Webmaster
10. (Beisitzer)
11. Rechnungsrevisoren

Der Vorstand setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter aller der Vereinigung angeschlossenen Kollektiven zusammen. In der Regel handelt es sich dabei um die jeweiligen Präsidenten der einzelnen Kollektiven. Jede Kollektive kann jedoch an Stelle ihres Präsidenten auch ein anderes Mitglied als Vertreter in den Vorstand delegieren. Die Einzelmitglieder können zusätzlich ein Vorstandsmitglied stellen.

Im Minimum besteht der Vorstand aus der Zahl der Kollektiven, gegebenenfalls der Vereinigung gehören auch Einzelmitglieder an, plus eins. Die Zahl der Mitglieder im Vorstand kann ergänzt werden, dass die einzelnen Ämter besetzt werden können. Im Maximum jedoch bis auf 11 Mitglieder. Erhöht sich die Zahl der Kollektiven über 11, hat jede weitere Kollektive das Recht, je ein Vorstandsmitglied zu stellen. Sie können jedoch auf dieses Recht auch verzichten. Vorstandsmitglieder ohne Charge haben die Funktion eines Beisitzers. Alle Vertreter im Vorstand sind stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der Anwesenden mindestens vier Mitglieder aus drei Kollektiven, oder aus zwei Kollektiven und dem Einzelmitglied beträgt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der Vereinigung.

Der Präsident wird jährlich turnusgemäss von einem anderen Kollektiv, gemäss separater Aufzählung gestellt. Gehört dem Vorstand auch ein Einzelmitglied an, übernimmt dieses die Präsidentschaft auch für einen Jahresturnus. Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier muss von der DV jedes Jahr bestätigt werden. Den Vizepräsidenten stellt jeweils das Kollektivum, welches im folgenden Jahr den Präsidenten stellt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der DV mindestens bis zur Mindestzahl gemeinsam bestätigt. Deren Aufgaben werden innerhalb des Vorstandes eigenständig verteilt. Die Verteilung der Ämter wird an der Jahresschlussveranstaltung bekannt gegeben. Im Uebrigen kann sich der Vorstand, je nach Erfordernis, bis auf die maximale Zahl von 11 Personen, selbst erweitern. Dabei sind alle Kollektive zu berücksichtigen.

Art. 18 - Befugnisse des Vorstandes

Über alle Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ obliegen, kann der Vorstand beschliessen und handeln, insbesondere in den folgenden Punkten:

- a) Zur Leitung von Region Bern Cycling unter Vorbehalt der Befugnisse der DV.
- b) Bei der Ausführung von Beschlüssen der DV.
- c) In Vertretung der Region Bern Cycling gegenüber Dritten.
Der Präsident, der Ehrenpräsident, und der Kassier führen Einzelunterschrift.
Die übrigen Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu Zweien gemeinsam mit dem Präsidenten, dem Ehrenpräsidenten oder dem Kassier.
- d) Bei Einberufungen von Versammlungen.
- e) Bei der Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten.
- f) Bei der Ausarbeitung von Reglementen.
- g) Bei der Wahl von Mitgliedern in Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

Art. 19 - Aufgaben der Ämter

1. Der Präsident führt bei allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und vertritt die Vereinigung nach aussen. Er beruft die Delegiertenversammlung ein und legt ihr den Jahresbericht vor. Der Präsident ist stimmberechtigt.
2. Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und hat bei dessen Verhinderung die Geschäfte zu übernehmen. In seinem Verhinderungsfall kann der Ehrenpräsident, oder muss ein weiteres Vorstandsmitglied die Geschäfte führen.

3. Der Sekretär führt sämtliche Korrespondenz und übernimmt die Aufbewahrung der Akten.
4. Der Kassier ist Verwalter des Vermögens von Region Bern Cycling und haftet diesem gegenüber persönlich für das Barvermögen. Er besorgt das Inkasso der Jahresbeiträge und der Startgelder und führt die Kasse, das Bank- und das Postkonto. Er besorgt die Bewilligungen und die Versicherung. Ferner organisiert er die Preise sowie die Preisgelder für die Preisverleihung. Auf die Delegiertenversammlung hin legt er eine Abrechnung vor.
5. Der Protokollführer führt die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen und stellt jeder Sektion bis spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung ein Exemplar zu.
6. Der Materialverwalter verwaltet das Material der Vereinigung. Er ist zuständig für eventuelle Vermietung desselben und koordiniert mit dem Kassier die jeweilige Fakturierung der Vermietungen.
7. Der Verantwortliche für die Startnummerausgabe kassiert an den jeweiligen Wettkämpfen die Einsätze, gibt die Startnummern aus und rechnet die Einnahmen mit dem Kassier ab. Er koordiniert die Daten mit dem Ranglistenwesen und kontrolliert die Rückgabe der Startnummern.
8. Der Verantwortliche für die Ranglisten koordiniert die Daten mit der Startnummerausgabe. Auf Grund der Anmeldungen erstellt er die Startlisten, gemäss den Juryprotokollen die Ranglisten, Zwischenklassemente und Meisterschaftsranglisten. Er koordiniert die Daten mit dem Webmaster.
9. Der Webmaster veröffentlicht alle Daten im Internet.
10. Mitglieder des Vorstands ohne definierte Aufgaben sind Beisitzer. Sie nehmen an allen Sitzungen teil und können von Fall zu Fall mit Vorstands- oder anderen Aufgaben betraut werden.
11. Es sind ständig drei Rechnungsrevisoren ernannt. Zwei amtierende und ein Ersatz. Nach zweijähriger Tätigkeit scheidet der Amtsältere aus und der Ersatzrevisor rückt nach. Dafür wird jeweils an der alljährlichen Jahresabschlussveranstaltung ein Ersatzrevisor gewählt, welcher üblicherweise dem Kollektiv des aktuellen Präsidenten angehört. Sind für eine Revision zwei Revisoren verhindert, bestimmt der Vorstand kurzfristig einen zweiten Ersatzrevisor. Die Aufgabe der Rechnungsrevisoren ist in Art. 21 umschrieben.

Art. 20 - Besondere Kommissionen

Zur Erarbeitung von besonderen Aufgaben können Kommissionen zusammengestellt werden. Diese erarbeiten ein Geschäft zu einem Vorschlag zu Händen der Delegiertenversammlung.

Art. 21 - Rechnungsrevision

Die Revisoren 1 und 2 haben am Ende eines Geschäftsjahres die Bücher, den Kassenbestand sowie die Jahresrechnung zu überprüfen und zu Händen der Delegiertenversammlung einen Bericht zu verfassen. Sie erstellen den Antrag zur Genehmigung oder Verwerfung der Jahresrechnung.

Sie haben ausserdem das Recht, jederzeit Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen. Es ist ihre Pflicht, darüber zu wachen, dass die Geschäfte im Interesse der Vereinigung Region Bern Cycling, sowie gemäss der vorliegenden Statuten abgewickelt werden.

Art. 22 - Jahresabschlussveranstaltung

Die Jahresabschlussveranstaltung findet alljährlich im November des laufenden Jahres statt. Der Zutritt zu dieser Veranstaltung ist öffentlich. Zuschauer und Zuschauerinnen, sowie ins-

besondere auch die Teilnehmer der Wettkämpfe der vergangenen Saison haben Zutritt zur Jahresabschlussveranstaltung. An dieser wird jeweils ein Ersatzrevisor für das folgende Geschäftsjahr gewählt. Dazu sind alle Mitglieder und die Teilnehmer der Wettkämpfe stimmberechtigt. Im Übrigen verläuft die Jahresabschlussveranstaltung gemäss den nachfolgenden Traktanden in Art. 23.

Art. 23 - Traktanden der Jahresabschlussveranstaltung

Die Traktanden der Jahresabschlussveranstaltung sind wie folgt festgelegt:

1. Begrüssung der Anwesenden durch den Präsidenten
2. Orientierung des Präsidenten, Jahresrückblick
3. Wahl des Ersatzrevisors für das nächste Geschäftsjahr
4. Bekanntmachung des neuen Sportprogramms
5. Ehrungen
6. Rahmenprogramm
7. Preisverteilung

Abschnitt 5, Finanzen

Art. 24 - Einnahmen

Die Einnahmen der Region Bern Cycling bestehen aus:

- a) Beiträge der Kollektiven
- b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) Startgeldeinnahmen
- d) Einnahmen aus Verträgen mit Sponsoren

Art. 25 - Kollektivmitgliedsbeiträge

Jedes Kollektiv bezahlt eine jährliche Grundtaxe, dazu einen Beitrag pro Basis-, sowie Aktivmitglied. Die Beiträge werden jedes Jahr an der DV festgelegt. Der Mitgliederbeitrag wird nach dem Basis- und Aktivmitgliederbestand der Kollektiven des vergangenen Jahres berechnet. Die festgelegten Beiträge werden auf einem Beiblatt definiert. Dieses bildet einen Bestandteil dieser Statuten.

Der Kassier ermittelt den Berechnungsfaktor und stellt jedem Kollektiv die Rechnung, welche jeweils bis Ende März zu begleichen ist.

Art. 26 - Startgelder

Die Höhe der Einsätze für die Wettkämpfe wird von der DV festgelegt. Diese werden an der Jahresabschlussveranstaltung bekanntgegeben und auch auf der Webseite publiziert.

Art. 27 - Preisgelder

An der Meisterschaft werden gemäss Reglement generell Barpreise ausgeschüttet. Dazu werden die Einnahmen der Startgelder verwendet. Wenn mit Sponsoren Verträge abgeschlossen werden können, werden auch diese Einnahmen als Preisgelder verwendet. Zur Animation der Teilnehmer können spezielle Reglemente ausgearbeitet werden, nach welchen zusätzliche Fleisspreise abgegeben werden können.

Art. 28 - Haftung

Für die Verbindlichkeit der Region Bern Cycling haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Region Bern Cycling handeln, bleibt Art.55 Abs. 3 des ZGB vorbehalten.

Abschnitt 5, Varia

Art. 29 - Statutenänderung

Gemäss Punkt 12 der DV-Traktanden, können an der Delegiertenversammlung jeweils auch die Statuten geändert oder angepasst werden. Für eine Änderung ist jedoch die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 30 - Auflösung

Solange mindestens drei Kollektive den Fortbestand der Vereinigung wünschen, kann diese nicht aufgelöst werden. Bei einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen an die angeschlossenen Kollektiven prozentual ihrer Swiss Cycling Mitglieder verteilt.

Art. 31 - Sprache

Die offizielle Sprache innerhalb von Region Bern Cycling ist Deutsch.

Art. 32 - Inkraftsetzung

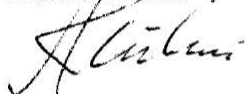
Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2006 und treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2006

der Präsident + Ehrenpräsident

der Vizepräsident

Rudolf Kühni



Peter Mosimann

